



Standard für Dopingkontrollen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 2.0

1. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND ZIELE.....	3
ARTIKEL 2	PLANUNG	4
ARTIKEL 3	BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN	9
ARTIKEL 4	VORBEREITUNG DER PROBENAHE	14
ARTIKEL 5	DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHE	16
ARTIKEL 6	SICHERHEIT/ NACHBEREITUNG	19
ARTIKEL 7	PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION.....	20
ARTIKEL 8	EIGENTÜMER DER PROBEN.....	21
ANHANG A	MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEHINDERUNG	22
ANHANG B	MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE.....	24
ANHANG C	ENTNAHME VON URINPROBEN	26
ANHANG D	ENTNAHME VON BLUTPROBEN.....	29
ANHANG E	URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN	32
ANHANG F	URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSE- ANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT	34
ANHANG G	PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHE	35
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	37
ANHANG 2	KOMMENTARE.....	43

ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE

Dieser *Standard für Dopingkontrollen* ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Ziffern 1 bis 10 sowie der Anhänge A bis H des *International Standard for Testing* der WADA durch die NADA.

Hauptanliegen und Ziel des *International Standard for Testing* der WADA sowie der Umsetzung in den *Standard für Dopingkontrollen* durch die NADA ist die sorgfältige Planung von *Dopingkontrollen* bei *Wettkämpfen* und im Training sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der *Proben* von dem Zeitpunkt, an dem der *Athlet* über die Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der *Proben* zur Analyse im Labor.

Der *Standard für Dopingkontrollen* beinhaltet Vorgaben für die Planung von *Dopingkontrollen*, die Benachrichtigung von *Athleten*, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit und Nachbereitung sowie den Transport von *Proben*.

Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Dopingkontrollen* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit maßgeblich umzusetzen.

Im NADC aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard für Dopingkontrollen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 2 PLANUNG

2.1^K Allgemeines

- 2.1.1 Jede für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständige Anti-Doping-Organisation entwickelt einen Plan für die effiziente und wirksame Verteilung von Kontrollmitteln an die Sportarten und die verschiedenen Disziplinen innerhalb einer Sportart in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dieser Plan, der überwacht, ausgewertet, geändert und regelmäßig aktualisiert werden sollte, wird in diesem *Standard* als „Dopingkontrollplan“ bezeichnet.
- 2.1.2 Die Planung beginnt mit dem Zusammentragen von Informationen (z. B. über die Anzahl entsprechender *Athleten* in einer bestimmten Sportart und/ oder Disziplin sowie über die Grundstruktur der Saison für die fragliche Sportart und/ oder Disziplin, einschließlich der allgemeinen *Wettkampfpläne* und Trainingsmuster für jede Sportart und/ oder Disziplin). Darüber hinaus wird für jede Sportart und/ oder Disziplin das mögliche Dopingrisiko und -muster ermittelt. Anschließend wird ein Dopingkontrollplan aufgestellt, der die verfügbaren Mittel so effizient und wirksam wie möglich aufteilt, um diesem Risiko zu begegnen.
- 2.1.3 Der Haupttätigkeitsbereich ist daher die Informationsgewinnung, die Überwachung und Nachbereitung, die Risikoabschätzung sowie die Entwicklung, Auswertung, Änderung und Aktualisierung des Dopingkontrollplans.
- 2.1.4 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass *Athletenbetreuer* und/ oder andere Personen mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der *Dopingkontrollen* für ihre *Athleten* bzw. in das Verfahren zur Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* einbezogen werden.

2.2 Voraussetzungen für die Organisation von *Dopingkontrollen*

- 2.2.1 Der Dopingkontrollplan muss auf einer durchdachten Bewertung des Dopings und der möglichen Dopingmuster für die betreffende Sportart/ Disziplin beruhen. Die *NADA* kann neben ihren eigenen Risikoabschätzungen für die jeweilige Sportart/ Disziplin in ihrer Zuständigkeit auch die relativen Dopingrisiken im Vergleich zwischen den verschiedenen Sportarten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie nationale Anforderungen und Schwerpunkte der Dopingbekämpfung in den verschiedenen Sportarten berücksichtigen.
- 2.2.2 Die *NADA* bewertet das mögliche Dopingrisiko und -muster für jede Sportart und/ oder Disziplin mindestens auf der Grundlage folgender Informationen:
- (a) Die physischen Anforderungen der Sportart und/ oder Disziplin sowie die mögliche leistungssteigernde Wirkung durch Doping;
 - (b) verfügbare Statistiken zu Dopinganalysen;
 - (c) verfügbare Forschungsergebnisse zu Entwicklungen im Doping;
 - (d) die Vorgeschichte von Doping in dieser Sportart und/ oder Disziplin;
 - (e) Trainingszeiten und *Wettkampfkalender*; und

(f) Informationen über mögliche Dopingpraktiken.

2.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt und erarbeitet einen Dopingkontrollplan auf der Grundlage:

- (a) der in Artikel 2.2.2 genannten Informationen;
- (b) der Anzahl der *Athleten* in der Sportart/ Disziplin;
- (c) des *Wettkampfkalenders*;
- (d) der Anti-Doping-Aktivitäten anderer *Anti-Doping-Organisationen* mit Kontrollbefugnis für die Sportart/ Disziplin; und
- (e) der Ergebnisauswertung bisheriger Dopingkontrollplanung.

2.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* legt die Anzahl der ihr für jede Sportart/ Disziplin zur Verfügung stehenden Probenahmen für Blut- und Urinproben sowie für *Wettkampf- und Trainingskontrollen* fest. Bei der Verteilung von Mitteln für Urin- und Blutproben sowie für *Trainings- und Wettkampfkontrollen* werden für jede bewertete Sportart/ Disziplin die relativen Dopingrisiken *Innerhalb* und *Außerhalb* des *Wettkampfs* berücksichtigt.

2.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation* legt zunächst fest, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Probenahmen auf die verschiedenen Sportarten in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilen möchte. Dabei stützt sie sich auf die Analyse der relativen Dopingrisiken im Vergleich zwischen diesen Sportarten sowie die Schwerpunkte der nationalen Dopingbekämpfung gemäß Artikel 2.2.1. Nachdem sie auf diese Art die Sportarten ermittelt hat, für die Mittel zur *Dopingkontrolle* aufgewandt werden sollen, bewertet die *Anti-Doping-Organisation* selbst den relativen Nutzen von *Trainings- und Wettkampfkontrollen* in diesen ausgewählten Sportarten. Bei Sportarten und/ oder Disziplinen, bei denen sie ein hohes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, stellt die *Anti-Doping-Organisation* sicher, dass der Schwerpunkt auf *Trainingskontrollen* liegt, so dass ein wesentlicher Teil der jährlichen *Dopingkontrollen* während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Wettkampfkontrollen* stattfinden. Bei Sportarten und/ oder Disziplinen, bei denen die *Anti-Doping-Organisation* ein geringes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, ist der Schwerpunkt auf *Wettkampfkontrollen* zu legen, so dass ein wesentlicher Teil der *Dopingkontrollen* während der *Wettkämpfe* durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Trainingskontrollen* stattfinden.

2.2.6 Bei der Entwicklung eines Dopingkontrollplans, der die *Dopingkontrollaktivitäten* anderer *Anti-Doping-Organisationen* auf strukturierte Weise berücksichtigt, ist Folgendes zu beachten:

- (a) Die *Anti-Doping-Organisationen* stimmen ihre *Dopingkontrollaktivitäten* aufeinander ab, um Überschneidungen zu vermeiden. Klare Absprachen über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei *Dopingkontrollen* während *Wettkampfveranstaltungen* werden im Voraus getroffen.

(b)^K Die *Anti-Doping-Organisationen* geben gemäß Artikel 14.6 NADC vorzugsweise mittels ADAMS oder eines anderen zentralen Datenbanksystems mit ähnlicher Funktionsweise und Sicherheit Informationen über ihre *Dopingkontrollen* unter Berücksichtigung des nationalen Datenschutzrechts an andere zuständige Anti-Doping-Organisationen weiter.

2.2.7 Als Teil des Dopingkontrollplans bestimmt die *Anti-Doping-Organisation* auf der Grundlage einer Analyse des Dopingrisikos in der betreffenden Sportart/ Disziplin die Art der Kontrolle für jede Sportart/ Disziplin und/ oder jedes Land, d. h. Urin- oder Blutprobe, wie in Artikel 2.2.4 erläutert.

2.2.8 Die *Anti-Doping-Organisation* plant den Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, um eine bestmögliche Abschreckung vor und Aufdeckung von Dopingpraktiken zu gewährleisten.

2.2.9 Alle *Dopingkontrollen* finden ohne Vorankündigung statt, es sei denn, es liegen außerordentliche und gerechtfertigte Umstände vor.

2.2.10 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert ihren Dopingkontrollplan und richtet ein System zur Prüfung und regelmäßigen Aktualisierung dieses Plans ein, um neue Informationen darin aufzunehmen und der Probenahme anderer *Anti-Doping-Organisationen* Rechnung zu tragen. Diese Angaben werden genutzt, um zu bestimmen, ob Änderungen am Plan vorgenommen werden müssen.

2.3 Voraussetzungen der Athletenauswahl für *Dopingkontrollen*

2.3.1 In Umsetzung des Dopingkontrollplans wählt die *Anti-Doping-Organisation* Athleten zur Probenahme mittels *Zielkontrollen* und zufälliger Auswahl aus.

2.3.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass, beruhend auf einer vernünftigen Abschätzung der Dopingrisiken, ein wesentlicher Teil der im Dopingkontrollplan vorgesehenen *Dopingkontrollen* als *Zielkontrollen* durchgeführt werden, wobei die Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden sollen, um eine optimale Aufdeckung und Abschreckung zu gewährleisten. Die Faktoren zur Bestimmung des *Athleten*, bei dem eine *Zielkontrolle* durchgeführt werden soll, unterscheiden sich in den verschiedenen Sportarten, können jedoch einige oder alle der folgenden – nicht abschließenden – Punkte enthalten:

- (a) Abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil usw.);
- (b) Verletzung;
- (c) Absage eines oder Abwesenheit vom bevorstehenden *Wettkampf*;
- (d) Beendigung oder Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn;
- (e) Verhalten, das auf Doping schließen lässt;
- (f) plötzliche deutliche Leistungssteigerung;
- (g) wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen;

- (h) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, die einen möglichen Anstieg des Dopingrisikos anzeigen, z. B. Umzug in ein abgelegenes Gebiet;
- (i) frühere sportliche Leistungen des *Athleten*;
- (j) Alter des *Athleten*, z. B. kurz vor Beendigung der aktiven Laufbahn, Wechsel vom Junioren- in den Seniorenbereich;
- (k) frühere Dopingkontrollen des *Athleten*;
- (l) Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer *Sperre* des *Athleten*;
- (m) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder;
- (n) Kontakt des *Athleten* zu einem Dritten, wie z. B. Trainer oder Arzt, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde; und
- (o) zuverlässige Informationen Dritter.

2.3.3 *Dopingkontrollen*, die keine *Zielkontrollen* sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die abgewogene zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in Artikel 2.3.2 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von „Risikoathleten“ ausgewählt wird.

2.3.4^K Wie im *Standard für Meldepflichten* beschrieben, gilt Folgendes:

- (a) Neben einem auf die jeweilige Sportart zugeschnittenen Dopingkontrollplan muss ein IF Kriterien aufstellen, anhand derer bestimmte *Athleten* in dieser Sportart in den internationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen werden und somit die Anforderungen des internationalen Standards bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der Dopingkontrollplan des IF jedoch alle *Athleten* umfassen muss und nicht nur *Athleten* im internationalen *Registered Testing Pool*. Entsprechend sollte der IF für *Dopingkontrollen* (einschließlich *Trainingskontrollen*) *Athleten* auswählen, die nicht nur seinem internationalen *Registered Testing Pool* angehören. Allerdings ist ein angemessener Anteil der im Dopingkontrollplan festgelegten *Trainingskontrollen* bei *Athleten* im internationalen *Registered Testing Pool* durchzuführen.
- (b) Neben der Entwicklung eines angemessenen Dopingkontrollplans, der die für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehenden Mittel auf einige oder alle Sportarten in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilt, legt die *NADA* Kriterien für die Aufnahme bestimmter *Athleten* aus einigen oder allen dieser Sportarten in den nationalen *Registered Testing Pool* fest, wodurch diese die Anforderungen des *Standards für Meldepflichten* bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der Dopingkontrollplan der *NADA* jedoch alle *Athleten* der betref-

fenden Sportart umfassen muss und nicht nur *Athleten* im nationalen *Registered Testing Pool*. Entsprechend sollte die NADA für *Dopingkontrollen* (einschließlich *Trainingskontrollen*) *Athleten* auswählen, die nicht nur ihrem nationalen *Registered Testing Pool* angehören. Wenn *Athleten* einer bestimmten Sportart jedoch in den nationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen wurden, muss im Dopingkontrollplan der NADA ein angemessener Anteil der *Trainingskontrollen* in dieser Sportart für diese *Athleten* vorgesehen sein.

- 2.3.5 Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* einen DCO beauftragt, *Athleten* für die Probenahme bei *Wettkampfkontrollen* auszuwählen, stellt die *Anti-Doping-Organisation* dem DCO in Einklang mit dem Dopingkontrollplan Auswahlkriterien zur Verfügung.

Die *Anti-Doping-Organisation* und/ oder der DCO stellen sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl eines *Athleten* nur einem ausgewählten Personenkreis bekannt wird, damit der *Athlet* ohne Vorankündigung benachrichtigt und getestet werden kann.

ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN

3.1 Allgemeines

Die Benachrichtigung von *Athleten* beginnt, wenn die *Anti-Doping-Organisation* den Benachrichtigungsvorgang des ausgewählten *Athleten* in die Wege leitet, und endet, wenn der *Athlet* in der Dopingkontrollstation eintrifft oder wenn die *Anti-Doping-Organisation* über einen möglichen Verstoß des *Athleten* unterrichtet wird.

Die Benachrichtigung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Die Ernennung von DCOs, Chaperons und anderem Personal zur Probenahme;
- (b) das Auffinden des *Athleten* und Bestätigen seiner Identität;
- (c) die Information des *Athleten* über seine Auswahl zur Probenahme sowie über seine Rechte und Pflichten;
- (d) bei der Probenahme ohne Vorankündigung die Begleitung des *Athleten* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen Dopingkontrollstation; und
- (e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

3.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von *Athleten*

- 3.2.1 Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die Probenahme ohne Vorankündigung.
- 3.2.2 Die *Anti-Doping-Organisation* bestimmt und beauftragt Personal zur Probenahme, das die Probenahme durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal wurde für diese Tätigkeit ausgebildet, steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der Probenahme, und es handelt sich nicht um *Minderjährige*.
- 3.2.3^K Das Personal zur Probenahme verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der *Anti-Doping-Organisation* ausgestellt und kontrolliert wird. Im Falle von DCOs weist das Dokument den Namen des Kontrolleurs aus. DCOs tragen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto (d. h. Ausweis der *Anti-Doping-Organisation*, Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- 3.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines für die Probenahme ausgewählten *Athleten* auf. Dies gewährleistet, dass der ausgewählte *Athlet* derjenige ist, der benachrichtigt wird. Die Art der Identifizierung des *Athleten* wird in den Dopingkontrollunterlagen festgehalten.
- 3.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation*, der DCO oder der Chaperon ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten *Athleten* und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei er die besonderen Umstände der Sportart, des *Wettkampfs* und/ oder des Trainings sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.

- 3.2.6 Die *Anti-Doping-Organisation* erstellt oder erkennt ein System für eine detaillierte Aufzeichnung der Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen bestimmten *Athleten* an.
- 3.2.7 Zuerst wird der *Athlet* darüber benachrichtigt, dass er zur Probenahme ausgewählt wurde, außer es muss zunächst gemäß Artikel 3.2.8 ein Dritter eingeschaltet werden.
- 3.2.8^K Die *Anti-Doping-Organisation*, der DCO oder der Chaperon prüft, ob vor der Benachrichtigung des *Athleten* ein Dritter benachrichtigt werden muss, wenn der *Athlet* behindert gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) oder *minderjährig* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) ist, oder in Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein Dolmetscher nötig und verfügbar ist.

3.3 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von *Athleten*

- 3.3.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die *Anti-Doping-Organisation*, der DCO oder der Chaperon sicher, dass der *Athlet* und/oder ein Dritter (ggf. gemäß Artikel 3.2.8) über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:
- (a) dass der *Athlet* sich einer Probenahme unterziehen muss;
 - (b) über die *Anti-Doping-Organisation*, welche für die Durchführung der Probenahme zuständig ist;
 - (c) über die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen;
 - (d) über die Rechte des *Athleten*, einschließlich des Rechts auf
 - (i) eine Begleitperson (Vertrauensperson) und ggf. einen Dolmetscher;
 - (ii) zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme;
 - (iii) Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen; und
 - (iv) Ersuchen um Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und/oder Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*).
 - (e) über die Pflichten des *Athleten*, einschließlich der Pflicht,
 - (i) sich vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung durch den DCO und/oder Chaperon bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter direkter Beobachtung des DCOs und/oder Chaperons zu bewegen;
 - (ii) sich gemäß Artikel 3.2.4 auszuweisen;
 - (iii) am Verfahren der Probenahme mitzuwirken (und der *Athlet* sollte über die möglichen Folgen eines Fehlverhaltens aufgeklärt werden); und

- (iv) umgehend zur Kontrolle zu erscheinen, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gemäß Artikel 3.3.4 vorliegen.
 - (f) über den Standort der Dopingkontrollstation;
 - (g) dass der *Athlet* Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der *Probe* auf eigenes Risiko einnimmt und unbedingt eine übermäßige Rehydratation vermeiden sollte, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann; und
 - (h) dass die vom *Athleten* abgegebene *Probe* der erste abgegebene Urin des *Athleten* nach der Benachrichtigung sein sollte, d. h. der *Athlet* sollte vor Abgabe der *Probe* beim Personal für die Probenahme kein Urin abgeben (z. B. unter der Dusche).
- 3.3.2 Sobald er die persönliche Benachrichtigung überbracht hat, ist der DCO/ Chaperon verpflichtet:
- (a) von diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt, an dem der *Athlet* die Dopingkontrollstation am Ende der Probenahme verlässt, den *Athleten* unter ständiger Beobachtung zu halten;
 - (b) sich dem *Athleten* mit den in Artikel 3.2.3 genannten Dokumenten auszuweisen;
 - (c) die Identität des *Athleten* anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien zu überprüfen; und
 - (d) die Überprüfung der Identität des *Athleten* mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung zu dokumentieren und der *Anti-Doping-Organisation* mitzuteilen.

Wenn die Identität eines *Athleten* nicht anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien festgestellt werden kann, untersucht die *Anti-Doping-Organisation*, ob ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt

- 3.3.3 Der DCO und/ oder Chaperon lässt den *Athleten* ein Formular unterzeichnen, mit dem er den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Wenn der *Athlet* sich weigert, die Benachrichtigung durch seine Unterschrift anzuerkennen oder der Benachrichtigung ausweicht, informiert der DCO und/ oder Chaperon den *Athleten*, sofern möglich, über die Folgen einer Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen oder eines anderen Fehlverhaltens. Der Chaperon (wenn die Benachrichtigung nicht durch den DCO erfolgt) unterrichtet den DCO unverzüglich über die Lage. Wenn möglich, fährt der DCO mit der Probenahme fort. Der DCO verfasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die *Anti-Doping-Organisation*. Die *Anti-Doping-Organisation* prüft, ob dieses Verhalten einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt.
- 3.3.4 Der DCO und/ oder Chaperon kann nach eigenem Ermessen das Ersuchen des *Athleten* oder eines Dritten um Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation nach Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung und/ oder um kurzzeitiges Verlassen der Doping-

kontrollstation nach seiner Ankunft prüfen und diesem Ersuchen stattgeben, wenn der *Athlet* ununterbrochen beaufsichtigt wird und während der Verschiebung unter direkter Beobachtung steht, und sich das Ersuchen auf folgende Aktivitäten bezieht:

Bei *Wettkampfkontrollen*:

- (a) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- (b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- (c) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
- (d) Auslaufen;
- (e) notwendige medizinische Behandlung;
- (f) Auffinden einer Begleitperson (Vertrauensperson) und/ oder eines Dolmetschers;
- (g) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- (h) andere unvorhergesehene und rechtfertigende Umstände, die dokumentiert werden.

Bei *Trainingskontrollen*:

- a) Auffinden einer Begleitperson (Vertrauensperson);
- b) Abschluss einer Trainingseinheit;
- c) notwendige medizinische Behandlung;
- d) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
- e) andere außergewöhnliche und rechtfertigende Umstände, die dokumentiert werden.

3.3.5 Der DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation und/ oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Untersuchungen der *Anti-Doping-Organisation* nach sich ziehen können. Wenn ein *Athlet* nicht unter ständiger Beobachtung stand, sollte auch dies festgehalten werden.

3.3.6 Ein DCO/ Chaperon lehnt das Ersuchen eines *Athleten* um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, den *Athleten* ununterbrochen zu beaufsichtigen.

3.3.7 Wenn der *Athlet* sein Eintreffen in der Dopingkontrollstation verzögert, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.3.4 vorweisen zu können, meldet der DCO ein mögliches Fehlverhalten. Wenn möglich, fährt der DCO mit der Probenahme fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des *Athleten* in der Dopingkontrollstation.

3.3.8 Stellt das zuständige Personal zur Probenahme während der Beaufsichtigung des *Athleten* Auffälligkeiten fest, die den Test beeinträchtigen könnten, wird der DCO über die Umstände in Kenntnis gesetzt.

Dieser hält sie schriftlich fest. Der DCO prüft, ob es angebracht ist, dem *Athleten* eine weitere *Probe* zu entnehmen.

ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENAHEME

4.1 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Die Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die Probenahme;
- (b) das Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten Personen;
- (c) das Sicherstellen, dass die Dopingkontrollstation den in Artikel 4.2.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt; und
- (d) das Sicherstellen, dass die von der *Anti-Doping-Organisation* verwendete Ausrüstung zur Probenahme den in Artikel 4.2.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenahme

4.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* richtet ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Probenahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch besondere Anforderungen, um den Bedürfnissen von *Athleten* mit einer Behinderung (Anhang A – Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und den Bedürfnissen *Minderjähriger Athleten* (Anhang B – Modifizierung für *Minderjährige*) gerecht zu werden.

4.2.2 Der DCO verwendet eine Dopingkontrollstation, die die Privatsphäre des *Athleten* schützt und wenn möglich während der Probenahme ausschließlich als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der DCO hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest.

4.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* legt Kriterien für jene Personen fest, deren Anwesenheit neben dem Personal zur Probenahme gestattet ist. Dabei muss Folgendes berücksichtigt werden:

- (a) Der Anspruch des *Athleten* auf eine Begleitperson (Vertrauensperson) und/ oder Dolmetscher während der Probenahme, außer bei Abgabe einer *Urinprobe* durch den *Athleten*;
- (b) Der Anspruch eines *Minderjährigen* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) und der Anspruch des bezeugenden DCOs auf einen Zeugen, der den bezeugenden DCO beobachtet, wenn ein *Minderjähriger Athlet* eine *Urinprobe* abgibt, wobei der Zeuge jedoch die Abgabe der *Probe* nicht direkt beobachtet, sofern dies vom *Minderjährigen* nicht ausdrücklich gewünscht wird.
- (c) Der Anspruch eines *Athleten* mit Behinderung auf Begleitung durch eine Begleitperson gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung); und

- (d) Anwesenheit eines unabhängigen Beobachters der *NADA*. Der unabhängige Beobachter der *NADA* beobachtet die Abgabe der *Urinprobe* nicht direkt.

4.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* verwendet ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme, welche die folgenden Mindestkriterien erfüllt. Sie muss

- (a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügen, die zur Versiegelung der *Probe* dienen;
- (b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügen;
- (c) sicherstellen, dass die Identität des Athleten nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann; und
- (d) sicherstellen, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den *Athleten* sauber und versiegelt ist.

4.2.5^K Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein System zur Aufzeichnung der Überwachungskette für die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die *Proben* als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHRME

5.1 Allgemeines

Zu Beginn der Probenahme wird bestimmt, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die Probenahme endet, wenn die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Vorbereitung der Entnahme der *Probe*;
- (b) Entnahme und Sicherung der *Probe*; und
- (c) Dokumentation der Probenahme.

5.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme

5.2.1 Die Anti-Doping-Organisation ist verantwortlich für die Probenahme, wobei dem DCO besondere Aufgaben übertragen werden.

5.2.2 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über seine Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3.3.1 aufgeklärt wurde.

5.2.3 Der DCO gibt dem *Athleten* die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der *Athlet* sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann.

5.2.4 Der *Athlet* verlässt die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch den DCO und/ oder Chaperon und mit Zustimmung des DCOs. Bis der *Athlet* die *Probe* abgeben kann, prüft der DCO gemäß den Artikeln 3.3.4 und 3.3.5 jedes begründete Ersuchen eines *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen.

5.2.5 Erlaubt der DCO dem *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen, trifft der DCO mit dem *Athleten* folgende Vereinbarungen:

- (a) Grund des *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
- (b) Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);
- (c) Der *Athlet* steht zu jeder Zeit unter Beobachtung; und
- (d) Der *Athlet* gibt keinen Urin ab, bis er zur Dopingkontrollstation zurückkehrt.

Der DCO hält den genauen Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr des *Athleten* fest.

5.3 Voraussetzungen für die Probenahme

5.3.1 Der DCO entnimmt die *Probe* des *Athleten* gemäß der/ den folgenden Ausführung(en) zur Entnahme einer bestimmten *Probenart*:

- (a) Anhang C: Entnahme von *Urinproben*

(b) Anhang D: Entnahme von Blutproben

- 5.3.2 Jedes Verhalten des *Athleten* und/ oder von Personen, die mit dem *Athleten* in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom DCO genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die *Anti-Doping-Organisation* ein Verfahren gemäß Artikel 7 *NADC* (Ergebnismanagementverfahren) ein.
- 5.3.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, wird der *Athlet* gebeten, eine weitere *Probe* abzugeben. Verweigert der *Athlet* die Abgabe einer weiteren *Probe*, dokumentiert der DCO die genauen Umstände der Verweigerung, und die *Anti-Doping-Organisation* leitet ein Verfahren gemäß Artikel 7 *NADC* (Ergebnismanagementverfahren) ein.
- 5.3.4 Der DCO gibt dem *Athleten* die Möglichkeit, seine Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.
- 5.3.5^K Bei der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:
- (a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung (*Wettkampf-* oder *Trainingskontrolle*);
 - (b) Zeit der Ankunft in der Dopingkontrollstation;
 - (c) Datum und Uhrzeit der Abgabe der *Probe*;
 - (d) Name des *Athleten*;
 - (e) Geburtsdatum des *Athleten*;
 - (f) Geschlecht des *Athleten*;
 - (g) Wohnanschrift und Telefonnummer des *Athleten*;
 - (h) Sportart und Disziplin des *Athleten*;
 - (i) Name des Trainers und Arztes des *Athleten*;
 - (j) Code-Nummer der *Probe*;
 - (k) Name und Unterschrift des bezeugenden DCOs und/ oder Chaperons;
 - (l) ggf. Name und Unterschrift des Verantwortlichen für die Blutentnahme;
 - (m) notwendige Laborangaben auf der Ausrüstung zur Probenahme;
 - (n) nach Auskunft des Athleten eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie ggf. Angaben zu kürzlich erfolgten Bluttransfusionen innerhalb des vom Labor festgelegten Zeitraums;
 - (o) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;

- (p) Anmerkungen und Einwände des *Athleten* zum Ablauf der Probenahme, falls vorhanden;
- (q) Zustimmung des *Athleten* zur Verarbeitung der Testergebnisse in *ADAMS*;
- (r) Zustimmung des *Athleten* zur Verwendung der *Probe(n)* zu Forschungszwecken;
- (s) Name und Unterschrift der Begleitperson des *Athleten*, wie in Artikel 5.3.6 beschrieben;
- (t) Name und Unterschrift des *Athleten*; und
- (u) Name und Unterschrift des DCOs.

5.3.6 Am Ende der Probenahme unterzeichnen der *Athlet* und der DCO die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme sowie die Anliegen des *Athleten* korrekt wiedergibt. Handelt es sich um einen *minderjährigen Athleten*, unterzeichnen sowohl der *Athlet* als auch die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) sein gesetzlicher Vertreter die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der Probenahme des *Athleten* können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

5.3.7 Der DCO überlässt dem *Athleten* ein vom *Athleten* unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur Probenahme.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT/ NACHBEREITUNG

6.1 Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn der *Athlet* die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner *Probe* verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der Dokumentation der Probenahme für den Transport.

6.2 Voraussetzungen für die Sicherheit/ Nachbereitung

- 6.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine *Probe* so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt. Der DCO stellt sicher, dass alle *Proben* gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.2.2 Die *Anti-Doping-Organisation* und/ oder der DCO stellen sicher, dass die Unterlagen für jede *Probe* vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren, das gewährleistet, dass dem von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor wenn nötig die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden.

ARTIKEL 7 *PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION*

7.1 Allgemeines

Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörigen Unterlagen die Dopingkontrollstation verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der *Proben* und der Unterlagen zur Probenahme am Bestimmungsort.

Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der *Proben* und der dazugehörigen Unterlagen zum von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die Probenahme zur *Anti-Doping-Organisation*.

7.2 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und Unterlagen

7.2.1 Die *Anti-Doping-Organisation* genehmigt ein Transportverfahren, das sicherstellt, dass *Proben* und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.

7.2.2^K Nach Abschluss der Probenahme werden die *Proben* so bald wie möglich mittels des von der *Anti-Doping-Organisation* genehmigten Verfahrens zu dem von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor transportiert. Die *Proben* werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der *Proben* durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.

7.2.3 Die Dokumentation zur Identifizierung des *Athleten* werden den an das von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor gesendeten *Proben* und den dazugehörigen Unterlagen nicht beigefügt.

7.2.4 Der DCO schickt nach Abschluss der Probenahme alle dazugehörigen Unterlagen so bald wie möglich an die *Anti-Doping-Organisation* und nutzt dabei das von der *Anti-Doping-Organisation* genehmigte Transportverfahren.

7.2.5 Die *Anti-Doping-Organisation* prüft die Überwachungskette, wenn der Empfang der *Proben* oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die Probenahme am Bestimmungsort nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der *Probe* während des Transports beeinträchtigt wurde. In diesem Fall prüft die *Anti-Doping-Organisation*, ob die *Probe* nicht verwertet werden sollte.

7.2.6 Die Unterlagen zur Probenahme und/ oder zu einem Verstoß gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* werden von der *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 17 *NADC* für mindestens acht (8) Jahre aufbewahrt.

ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER *PROBEN*

- 8.1 Die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Dopingkontrolle* bei einem *Athleten* veranlasst, ist Eigentümer der dem *Athleten* entnommenen *Proben*.
- 8.2 Die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Dopingkontrolle* bei dem *Athleten* veranlasst, kann das Eigentum an den *Proben* an die *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das Ergebnismanagement für diese *Dopingkontrolle* durchführt.

ANHANG A MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN MIT BEHINDERUNG

A.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten* mit Behinderung wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Athleten* mit einer Behinderung genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

A.2 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* stellt, soweit möglich, sicher, dass dem DCO die Ausrüstung zur Probenahme und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Athleten* mit Behinderung durchzuführen. Der DCO ist zuständig für die Probenahme.

A.3 Anforderungen

A.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Athleten* mit Behinderung werden entsprechend diesem *Standard* für *Dopingkontrollen* durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Behinderung des *Athleten* erforderlich.

A.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die *Anti-Doping-Organisation* und der DCO, ob *Proben* von *Athleten* mit Behinderung genommen werden und somit der *Standard* für *Dopingkontrollen* und insbesondere die Dopingkontrollstation und die Ausrüstung zur Probenahme angepasst werden müssen. Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* trägt dafür Sorge, dass die DCOs die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Probenahme bei *Athleten* mit Behinderungen besitzen.

A.3.3 Der DCO ist befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, wenn und solange diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

A.3.4 *Athleten* mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderung können von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder dem zuständigen Personal zur Probenahme bei der Probenahme unterstützt werden, wenn der *Athlet* diese bevollmächtigt und der DCO dem zugestimmt hat.

A.3.5 Der DCO kann entscheiden, dass eine andere Dopingkontrollstation und/ oder eine andere Ausrüstung zur Probenahme genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem *Athleten* die Abgabe der *Probe* zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* beeinträchtigt.

A.3.6 *Athleten*, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer *Urinprobe* zur Analyse darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich, sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes Drainagesystem ersetzt werden.

A.3.7 Der DCO hält Modifizierungen des *Standards für Dopingkontrollen* bei *Athleten* mit Behinderung schriftlich fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

ANHANG B MODIFIZIERUNG FÜR *MINDERJÄHRIGE*

B.1 Geltungsbereich

Auf die Bedürfnisse von *Minderjährigen* wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Identität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Minderjährigen* genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

B.2 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* muss, wenn möglich, sicherstellen, dass dem DCO alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Minderjährigen* durchzuführen. Dazu muss, wenn nötig, auch bestätigt werden, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, wenn die *Dopingkontrolle* bei einer *Wettkampfveranstaltung* vorbereitet wird.

B.3 Anforderungen

B.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Minderjährigen* werden entsprechend dem *Standard* für *Dopingkontrollen* durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der *Minderjährigkeit* des *Athleten* erforderlich.

B.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die *Anti-Doping-Organisation* und der DCO, ob *Proben* von *Minderjährigen* genommen werden und somit der *Standard* für *Dopingkontrollen* angepasst werden muss.

B.3.3 Der DCO und die *Anti-Doping-Organisation* sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, soweit diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen.

B.3.4^K Ziel ist es, sicherzustellen, dass der DCO auch bei *Minderjährigen* die Abgabe der *Probe* ordnungsgemäß beobachtet. *Minderjährige*, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen jedoch die Beobachtung der Probenahme durch den DCO ablehnen.

B.3.5 *Minderjährige* dürfen während der gesamten Probenahme von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) dem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht, beobachtet die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht. Selbst wenn der *Minderjährige* eine Begleitperson (Vertrauensperson) ablehnt, entscheidet die *Anti-Doping-Organisation* und/ oder der DCO, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/ oder Probenahme des *Athleten* anwesend sein sollte.

B.3.6 Bei *Minderjährigen* bestimmt der DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d.h. eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter des *Minderjährigen*, um die Probenahme zu beobachten (und den DCO, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, wobei er die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht direkt beobachtet, sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht), sowie der Zeuge des DCOs, um den DCO zu beobachten, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, ohne dass der Zeuge die Abgabe der *Probe* direkt beobachtet, es sei denn, der *Minderjährige* wünscht dies.

- B.3.7 Sollte ein *Minderjähriger* es ablehnen, eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) den gesetzlichen Vertreter zur Probenahme hinzuzuziehen, sollte dies vom DCO eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die *Dopingkontrolle* nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der *Minderjährige* keine Begleitperson (Vertrauensperson) wünscht, muss der Zeuge des DCOs anwesend sein.
- B.3.8 Gehört der *Minderjährige* einem *Testpool* der *NADA* an, sollte für *Trainingskontrollen* vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen sehr wahrscheinlich ist, z. B. die Trainingsstätte.
- B.3.9 Die *Anti-Doping-Organisation* und/ oder der DCO entscheiden über das geeignete Vorgehen, wenn bei der *Dopingkontrolle* des *Minderjährigen* kein Erwachsener anwesend ist, und hilft dem *Athleten* bei der Suche nach einer Begleitperson (Vertrauensperson), um mit der *Dopingkontrolle* fortzufahren.

ANHANG C ENTNAHME VON URINPROBEN

C.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer *Urinprobe* wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach der Probenahme übrig gebliebenen Resturins.

C.2 Zuständigkeit

Der DCO muss sicherstellen, dass jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird.

Der DCO muss die Abgabe der *Urinprobe* direkt beobachten.

C.3 Anforderungen

Der DCO gewährleistet bei der Entnahme der *Urinprobe* des *Athleten*, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die *Probe* die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Erfüllt eine *Probe* diese Anforderungen nicht, hat dies keinerlei Einfluss auf die Eignung der *Probe* für die Analyse. Das zuständige Labor entscheidet in Abstimmung mit der *Anti-Doping-Organisation*, ob eine *Probe* für die Analyse geeignet ist.
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt ist.

C.3.1 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet wird.

C.3.2 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* eine angemessene Auswahl an Ausrüstung zur Probenahme hat. Wenn der *Athlet* aufgrund einer Behinderung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) genannte benötigt, untersucht der DCO diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigt wird.

C.3.3 Der DCO weist den *Athleten* an, einen Sammelbehälter auszuwählen.

C.3.4 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die *Urinprobe* unmittelbar aufbewahrt wird, weist der DCO den *Athleten* an zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl ste-

henden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden, wird dies vom DCO festgehalten.

Stimmt der DCO dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der DCO dem *Athleten* zustimmt, dass die zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme unzulänglich ist, beendet der DCO die Entnahme der *Urinprobe* des *Athleten* und hält dies schriftlich fest.

- C.3.5 Der *Athlet* behält die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene *Probe*, bis die *Probe* versiegelt ist, falls nicht aufgrund der Behinderung eines *Athleten* eine Unterstützung gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten* mit Behinderung) erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der Probenahme von der Begleitperson (Vertrauensperson) des *Athleten* oder dem Personal zur Probenahme geleistet werden, wenn der *Athlet* dies genehmigt und der DCO dem zugestimmt hat.
- C.3.6 Der DCO und/ oder Chaperon, der die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der *Athlet*, der die *Probe* abgibt.
- C.3.7 Wenn möglich, stellt der DCO und/ oder Chaperon sicher, dass sich der *Athlet* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände wäscht.
- C.3.8 Der DCO und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des *Athleten* gewahrt bleibt.
- C.3.9 Der DCO sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des *Athleten* verlässt, und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der DCO legt darüber schriftlich Zeugnis ab. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* zu erhalten, weist der DCO den *Athleten* an, Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der *Probe* stellt der DCO auch sicher, dass der *Athlet* zum Zeitpunkt der Abgabe keinen zusätzlichen Urin abgibt, der im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können.
- C.3.10 Der DCO überprüft vor den Augen des *Athleten*, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- C.3.11 Reicht das Urinvolumen nicht aus, führt der DCO das Verfahren der Teilentnahme wie in Anhang E (*Urinproben* – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.
- C.3.12 Der DCO weist den *Athleten* an, gemäß Artikel C.3.4 die Ausrüstung zur Probenahme, bestehend aus den Flaschen A und B, auszuwählen.
- C.3.13 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom DCO richtig festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der DCO feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung zur Probenahme gemäß Artikel C.3.4 auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- C.3.14 Der *Athlet* füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die Flasche B und den übrigen Urin in die Flasche A. Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der DCO sicher, dass der *Athlet* die Flasche A höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Sollte immer noch Urin übrig bleiben, stellt der DCO sicher, dass der *Athlet* die Flasche B höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Der DCO weist den *Athleten* an, sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, damit der DCO den Resturin gemäß Artikel C.3.17 untersuchen kann.
- C.3.15 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B mit der in Artikel C.3.14 angegebenen Menge gefüllt sind und der Resturin gemäß Artikel C.3.17 untersucht wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.
- C.3.16 Der *Athlet* versiegelt die Flaschen nach Anweisung des DCOs. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.
- C.3.17 Der DCO untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die *Probe* eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des DCOs ergibt, dass die *Probe* keine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist, geht der DCO gemäß Anhang F (Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt) vor.
- C.3.18 Der DCO stellt sicher, dass dem *Athleten* Gelegenheit gegeben wurde, zu verlangen, dass Resturin, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, vor den Augen des *Athleten* entsorgt wird.

ANHANG D ENTNAHME VON BLUTPROBEN

D.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Blutprobe wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse bei einem von der WADA akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor eingesandt wird.

D.2 Zuständigkeit

D.2.1 Der DCO muss sicherstellen, dass

- (a) jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
- (b) alle *Proben* gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt werden.

D.2.2 Der BCO ist für die Entnahme der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der *Probe* sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der Probenahme nicht mehr benötigter Ausrüstung zur Probenahme zuständig.

D.3 Anforderungen

Der DCO gewährleistet bei der Entnahme der Blutprobe des *Athleten*, dass

- (a) die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die Qualität und Quantität der *Probe* den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* sicher versiegelt ist.

D.3.1 Dopingkontrollverfahren, in denen Blut verwendet wird, müssen den jeweiligen internationalen Vorschriften für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen entsprechen.

D.3.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blutprobe besteht (a) aus einem einzelnen *Prober* für die Erstellung eines Blutbilds; oder (b) aus einem A- und B-*Prober* für die Blutanalyse; oder (c) anderen vom zuständigen Labor vorgegebenen Gegenständen.

D.3.3 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für Athleten mit Behinderung) unterrichtet wird und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet ist.

D.3.4 Der DCO und/ oder der BCO und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in den Bereich, in dem die Entnahme der *Probe* erfolgen soll.

D.3.5 Der DCO stellt sicher, dass der *Athlet* angenehme Bedingungen vorfindet, z. B. die Möglichkeit, mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* eine entspannte Haltung einnehmen zu können.

D.3.6 Der DCO weist den *Athleten* an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob die ausgewählte Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde und ob die Siegel intakt sind. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies vom DCO schriftlich festgehalten.

Stimmt der DCO dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der DCO den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der DCO dem *Athleten* zustimmt, dass die verfügbare Ausrüstung zur Probenahme unzureichend ist, beendet der DCO die Entnahme der *Blutprobe* des *Athleten* und hält dies schriftlich fest.

D.3.7 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der DCO und der *Athlet*, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom DCO richtig festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der DCO feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung auszuwählen. Der DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

D.3.8 Der BCO reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an einer Stelle, die den *Athleten* bzw. seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet ggf. einen Stauschlauch. Der DCO entnimmt die *Blutprobe* einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.

D.3.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* genügen.

D.3.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem *Athleten* beim ersten Versuch entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der BCO die Prozedur. Maximal dürfen drei Versuche unternommen werden. Schlägen alle Versuche fehl, informiert der BCO den DCO. Der DCO beendet die Entnahme der *Blutprobe* und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme schriftlich fest.

D.3.11 Der BCO sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle.

D.3.12 Der BCO entsorgt gebrauchte und für die Probenahme nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den jeweiligen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.

D.3.13 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, z. B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der *Athlet* so lange vor Ort, um die *Probe* zu beobachten, bis sie endgültig in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist.

D.3.14 Der *Athlet* versiegelt seine *Probe* nach Anweisung des DCOs in der für die Probenahme verwendeten Ausrüstung zur Probenahme. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Versiegelung ausreichend ist.

D.3.15 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zum von der WADA akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor geschützt ist.

ANHANG E URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN

E.1 Geltungsbereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der *Athlet* darüber unterrichtet, dass die *Probe* kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Es endet mit der Abgabe einer *Probe* mit ausreichendem Volumen.

E.2 Zuständigkeit

Der DCO muss feststellen, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist, und zusätzliche *Proben* entnehmen, um insgesamt eine *Probe* mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

E.3 Anforderungen

E.3.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, informiert der DCO den *Athleten*, dass eine weitere *Probe* entnommen werden muss, um ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erreichen.

E.3.2 Der DCO weist den *Athleten* an, gemäß Artikel C.3.4 die Ausrüstung für eine Teilentnahme auszuwählen.

E.3.3 Der DCO weist den *Athleten* anschließend an, die Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende *Probe* in den Behälter zu füllen und diesen nach Anweisung des DCOs zu versiegeln. Der DCO prüft vor den Augen des *Athleten*, ob der Behälter ordnungsgemäß versiegelt ist.

E.3.4 Der DCO und der *Athlet* vergewissern sich, dass die Code-Nummer der Ausrüstung für eine Teilentnahme sowie das Volumen und die Identität der nicht ausreichenden *Probe* vom DCO schriftlich festgehalten werden. Der DCO behält die Aufsicht über die versiegelte Teilprobe.

E.3.5 Während der *Athlet* auf die Abgabe der nächsten *Probe* wartet, bleibt er unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit, zu trinken.

E.3.6 Ist der *Athlet* zur Abgabe einer weiteren *Probe* in der Lage, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang C (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) *Probe(n)* insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.

E.3.7 Wenn der DCO die Anforderungen an ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse als erfüllt erachtet, prüfen der DCO und der *Athlet* die Integrität der Siegel an den Behältern der *Teilprobe*, in denen sich die zuvor abgegebene(n), nicht ausreichende(n) *Probe(n)* befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird vom DCO schriftlich festgehalten und von der *Anti-Doping-Organisation* untersucht.

E.3.8 Der DCO weist den *Athleten* anschließend an, die Siegel zu brechen und die *Proben* zusammenzuführen, wobei er sicherstellt, dass die weiteren *Proben* solange nacheinander zur ersten gesamten *Probe* hinzugefügt werden, bis mindestens ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.

E.3.9 Daraufhin fahren der DCO und der *Athlet* mit Artikel C.3.12 oder Artikel C.3.14 fort.

E.3.10 Der DCO prüft den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt.

E.3.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B gemäß Artikel C.3.14 voll aufgefüllt sind. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

ANHANG F URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN DEN ANALYSEANFORDERUNGEN NICHT GENÜGT

F.1 Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der DCO den *Athleten* darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, und/oder, falls erforderlich, mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *Anti-Doping-Organisation*.

F.2 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der DCO für die Entnahme zusätzlicher *Proben* verantwortlich, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden konnte.

F.3 Anforderungen

F.3.1 Der DCO stellt fest, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt wurden.

F.3.2 Der DCO informiert den *Athleten*, dass er eine weitere *Probe* abgeben muss.

F.3.3 Während der *Athlet* auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht er unter ständiger Beobachtung.

F.3.4 Der *Athlet* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte.

F.3.5 Ist der *Athlet* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der DCO die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang C (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben.

F.3.6^K Der DCO darf solange weitere *Proben* nehmen, bis die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllt sind oder der DCO feststellt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren. Solche außergewöhnlichen Umstände werden vom DCO entsprechend festgehalten.

F.3.7 Der DCO hält schriftlich fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem einzigen *Athleten* gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.

F.3.8 Der DCO fährt daraufhin gemäß Artikel C.3.16 mit der Probenahme fort.

F.3.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der *Proben* des *Athleten* den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt, und der DCO feststellt, dass es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren, kann der DCO die Probenahme beenden. In diesem Fall kann die *Anti-Doping-Organisation* einem möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nachgehen.

F.3.10 Der DCO schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.

ANHANG G PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHME

G.1 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das Personal zur Probenahme reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

G.2 Zuständigkeit

Für alle in diesem Anhang G beschriebenen Tätigkeiten ist die *Anti-Doping-Organisation* zuständig.

G.3 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung

G.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* legt die maßgeblichen Anforderungen und Qualifikationen für die Aufgaben des DCOs, Chaperons und BCOs fest. Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das Personal zur Probenahme, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Als Mindestanforderung gilt:

- (a) Bei dem Personal zur Probenahme handelt es sich nicht um *Minderjährige*.
- (b) BCOs verfügen über die ärztliche Approbation oder sind staatlich anerkannte Heilpraktiker gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

G.3.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme, das am Ergebnis der Entnahme oder Kontrolle einer *Probe* eines *Athleten*, der möglicherweise zur Probenahme aufgefordert wird, beteiligt ist, nicht mit dieser Probenahme beauftragt wird. Personal zur Probenahme ist an der Entnahme einer *Probe* beteiligt, wenn es

- (a) in die Planung der Sportart, in der *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, eingebunden ist; oder
- (b) mit einem *Athleten*, der zu diesem Termin eine *Probe* abgeben könnte, verwandt ist oder in einer sonstigen privaten oder persönlichen Beziehung steht.

G.3.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das Personal zur Probenahme für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen ausgebildet ist.

G.3.4 Das Ausbildungsprogramm für BCOs umfasst den Nachweis der ärztlichen Approbation oder den Nachweis eines staatlich anerkannte Heilpraktikers gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

G.3.5 Das Ausbildungsprogramm für DCOs umfasst mindestens

- (a) eine umfassende theoretische Ausbildung der verschiedenen Arten von Aktivitäten der DCOs bei der *Dopingkontrolle*;
- (b) die Beobachtung aller Kontrollaktivitäten in Zusammenhang mit den Anforderungen dieses *Standards* für *Dopingkontrollen*, vorzugsweise vor Ort;

- (c) die zufrieden stellende Durchführung einer vollständigen Probenahme vor Ort unter Beobachtung eines qualifizierten DCOs. Die tatsächliche Abgabe der *Probe* ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.

G.3.6 Die Ausbildung von Chaperons umfasst die Schulung der einschlägigen Anforderungen im Verfahren der Probenahme.

G.3.7 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert die Ausbildung, Schulung, Fähigkeiten und Erfahrungen.

G.4 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung

G.4.1 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Personal zur Probenahme.

G.4.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieses *Standards* für *Dopingkontrollen* vertraut ist, bevor eine Akkreditierung erteilt wird.

G.4.3 Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig. Wenn es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen Probenahmen beteiligt war, muss das Personal zur Probenahme erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen.

G.4.4 Nur Personal zur Probenahme, das eine von der *Anti-Doping-Organisation* anerkannte Akkreditierung besitzt, kann von der *Anti-Doping-Organisation* beauftragt werden, in ihrem Namen Probenahmen durchzuführen.

G.4.5 DCOs dürfen, mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation), alle für die Probenahme erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen Chaperon anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den offiziellen Zuständigkeitsbereich des Chaperons fallen.

ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen des NADC 2009

- ADAMS:** Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
- Anti-Doping-Organisation:** Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfstellen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.
- Athlet:** Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Einige Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 NADC und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Per-

son, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass all diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismangement und Verhandlungen.

International Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Codes. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „International Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Minderjähriger:	Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Kommentar zur Definition „Probe“:	Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.
Registered Testing Pool:	Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.
Sperre:	Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 NADC ausgeschlossen wird.
Standard:	Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.
Trainingskontrolle:	Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.
Veranstalter großer Sportwettkämpfe:	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt

die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfkontrolle:

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung:

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle:

Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Begriffsbestimmungen des Standard für Dopingkontrollen

Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit:	Von einem oder im Namen eines Athleten des RTP oder NTP zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des Athleten für das folgende Quartal.
Ausrüstung zur Probenahme:	Behälter oder Vorrichtungen, die zur direkten Entnahme oder Aufbewahrung der Probe während des gesamten Vorgangs der Probenahme dienen. Ausrüstung zur Probenahme sollte mindestens folgende Gegenstände enthalten: <ul style="list-style-type: none">• Zur Entnahme der Urinprobe:<ul style="list-style-type: none">- Sammelbehälter zum Auffangen der Probe bei Abgabe durch den Athleten;- Versiegelbare und manipulationssichere Flaschen und Verschlüsse zur Sicherung der Probe;- Ausrüstung für die Teilentnahme einer Probe.• Zur Entnahme der Blutprobe:<ul style="list-style-type: none">- Nadeln zur Entnahme der Probe;- Blutröhrchen mit versiegelbaren und manipulationssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung der Probe.
BCO:	Eine entsprechend ausgebildete und befugte Person, die von der Anti-Doping-Organisation mit der Abnahme von Blutproben bei den Athleten betraut wird.
Chaperon:	Eine von der Anti-Doping-Organisation für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte und beauftragte Person: Benachrichtigung des für die Probenahme ausgewählten Athleten; Begleitung und Beobachtung des Athleten bis zum Ende der Probenahme in der Dopingkontrollstation; und/ oder Bezeugen und Überprüfen der Probenahme, sofern er dafür geschult ist.
DCO:	Eine von der Anti-Doping-Organisation beauftragte Person, der die Verantwortung für die Durchführung der Probenahme vor Ort übertragen wurde.
Dopingkontrollplan:	Zur Definition siehe Artikel 2.2.1.
Dopingkontrollstation:	Der Ort, an dem die Probenahme durchgeführt wird.
Fehlverhalten:	Begriff, der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3, 2.5 und 2.8 NADC beschreibt.
Geeignete spezifische Dichte für die Analyse:	Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bzw. eine spezifische Dichte von 1.010 bei Messung mit Urinsticks.
Geeignetes Urinvolumen für die Analyse:	Mindestens 90 ml für eine vollständige oder Teilanalyse.

IF:	Internationaler Sportfachverband.
Personal zur Probenahme:	Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der Anti-Doping-Organisation beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer Probenahme ausführt oder dabei assistiert.
Probenahme:	Alle aufeinander folgenden Handlungen, die den Athleten von der Benachrichtigung bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation nach Abgabe der Probe(n) direkt betreffen.
Überwachungskette:	Die Aufeinanderfolge von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung zur Analyse für die Probe zuständig sind.
Zufällige Auswahl:	Auswahl von Athleten für Dopingkontrollen, bei denen es sich nicht um Zielkontrollen handelt. Die zufällige Auswahl kann erfolgen: vollkommen zufällig (Athleten werden ohne festgelegte Kriterien beliebig aus einer Liste oder einem Pool von Athletennamen ausgewählt) oder abgewogen (Athleten werden anhand festgelegter Kriterien eingestuft, um die Wahrscheinlichkeit ihrer Auswahl zu erhöhen oder zu verringern).

ANHANG 2 KOMMENTARE

- Zu Artikel 2.1: Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollbefugnis für eine wesentliche Anzahl verschiedener bzw. nicht miteinander in Verbindung stehender Sportarten (z. B. ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*) wird hinsichtlich der Organisation von *Dopingkontrollen* und der Zuteilung von Mitteln für *Dopingkontrollen* in diesen verschiedenen Sportarten gemäß diesem *Standard für Dopingkontrollen* genauso behandelt wie die *NADA* (siehe Artikel 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.6).
- Zu Artikel 2.2.6 (b) (*NADA*): Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich soweit dies gemäß den Vorgaben des Standards für Datenschutz der *NADA*, des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP) sowie (vorrangig) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig ist.
- Zu Artikel 2.3.4: Wie im *Standard für Meldepflichten* näher erläutert, besteht die Hauptaufgabe des *Registered Testing Pool* und der weiteren *Testpools* der *NADA* darin, diejenigen Athleten der jeweiligen Sportart(en) zu ermitteln, die verpflichtet werden sollen, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß dem *Standard für Meldepflichten* zu machen. Diese Entscheidung hängt grundsätzlich von einer Bewertung des Dopingrisikos während der Trainingsphasen in den betreffenden Sportarten oder Disziplinen ab: je höher das Risiko, desto größer sollte der *Registered Testing Pool* und die weiteren *Testpools* der *NADA* sein (alternativ: desto mehr Probenahmen sollten veranlasst werden); je kleiner das Risiko, desto kleiner kann der *Registered Testing Pool* sein. Entsprechend kann sich die Anzahl der *Athleten* in einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* der *NADA* je nach Sportart stark unterscheiden. In Übereinstimmung mit dem *Standard für Meldepflichten* gibt es jedoch gewisse Mindestanforderungen für die Aufnahme in den *Registered Testing Pool* oder einen anderen *Testpool* der *NADA* und gemäß Artikel 2.3.4 muss eine angemessene Anzahl der im Dopingkontrollplan vorgesehenen *Trainingskontrollen* bei *Athleten* im *Registered Testing Pool* vorgenommen werden.
- Im Falle der *NADA* zählen zu den Sportarten gemäß Artikel 2.3.4 (b) alle Sportarten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, die sie zum Zwecke von *Trainingskontrollen* – auf der Grundlage der in Artikel 2.3.1 beschriebenen nationalen Anforderungen und Schwerpunkte sowie anderer Faktoren gemäß Artikel 2.3.3 – als „vorrangige“ Sportarten bestimmt hat. Mithilfe dieser Faktoren kann die *NADA* entscheiden, *Athleten* bestimmter Sportarten nicht in den *Registered Testing Pool* aufzunehmen. Diese Entscheidung sollte regelmäßig in Übereinstimmung mit Artikel 2.2.10 überprüft werden. Wenn die *NADA* jedoch *Athleten* einer bestimmten Sportart in den nationalen *Registered Testing Pool* aufnimmt, muss im Dopingkontrollplan ein angemessener Anteil der *Trainingskontrollen* in dieser Sportart für diese *Athleten* vorgesehen sein.

- Zu Artikel 3.2.3: Chaperons müssen keine Papiere mit sich tragen, die ihren Namen oder ein Foto enthalten. Sie müssen lediglich eine offizielle Bevollmächtigung der *Anti-Doping-Organisation vorweisen*, z. B. Einsatzauftrag oder ein Bevollmächtigungsschreiben.
- Zu Artikel 3.2.8: Bei einer *Wettkampfkontrolle* ist es zulässig, Dritte über die *Dopingkontrolle* zu informieren, wenn dies dem Personal zur Probenahme dabei hilft, den/ die zu testenden Athleten zu identifizieren und ihn/ sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass er/ sie eine *Probe* abgeben muss/ müssen. Allerdings besteht nicht die Pflicht, einen Dritten (z. B. einen Mannschaftsarzt) über die *Dopingkontrolle* zu benachrichtigen, wenn eine solche Hilfe nicht erforderlich ist.
- Zu Artikel 4.2.5: Informationen über die Art der Lagerung einer *Probe* vor ihrem Transport aus der Dopingkontrollstation kann (beispielsweise) in einem abschließenden Einsatzbericht festgehalten werden. Wenn die *Probe* die Dopingkontrollstation verlässt, sollte jede Übergabe der *Probe* von einer Person zu einer anderen, z. B. vom DCO zum Kurier oder vom DCO zum Labor, dokumentiert werden, bis die *Probe* am Bestimmungsort eintrifft.
- Zu Artikel 5.3.5 (NADA): Die gemäß Artikel 5.3.5 (q) geforderte Zustimmungserklärung der *Athleten* zur Veröffentlichung der Testergebnisse über *ADAMS* ist nicht erforderlich. Die *NADA* nutzt dieses *ADAMS*-Modul gegenwärtig nicht. Eine Veröffentlichung der Testergebnisse über *ADAMS* erfolgt demnach nicht.
- Zu Artikel 7.2.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollten mit dem Labor, das die *Proben* analysiert, die Transportanforderungen für bestimmte Einsätze abstimmen, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen dieses Einsatzes erforderlich ist (z. B. ob die *Proben* gekühlt oder eingefroren werden müssen).
- Zu Artikel B. 3.4 (NADA): Die Regelung bezüglich der Sichtkontrolle bei *Minderjährigen* stellt eine nationale Modifizierung zum *International Standard for Testing* durch die *NADA* dar. Auf internationaler Ebene können andere Regelungen gelten.
- Zu Artikel F.3.6: Der *Athlet* ist dafür verantwortlich, eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben. Ist die erste *Probe* zu dünn, sollte er keine weitere Flüssigkeit zu sich nehmen und das Trinken soweit wie möglich einschränken, bis er eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte. Der DCO sollte so lange wie nötig warten, um die *Probe* zu entnehmen. Die *Anti-Doping-Organisation* kann Leitlinien entwerfen, nach denen sich der DCO bei der Einschätzung richten kann, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung der Probenahme unmöglich machen.